

Sitzungsvorlage Nr. X/038
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Ver- und Entsorgungsausschuss**03.12.2020****Rat****17.12.2020**

Betreff: 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Rosendahl

FB/Az.: FB I/659.052

Produkt: 31/12.003 Straßenreinigung

Bezug:

Finanzierung:Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Beschlussvorschlag:

Die der Sitzungsvorlage Nr. X/038 als Anlage I beigefügte 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Rosendahl wird beschlossen. Eine Ausfertigung ist dem Originalprotokoll als Anlage beizufügen.

Sachverhalt:

Durch die 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Rosendahl vom 12.12.2019 wurde der Gebührensatz in der Straßenreinigung mit Wirkung vom 01.01.2020 auf 1,69 €/lfm. anrechenbarer Frontmeterlänge festgesetzt.

Für das Jahr 2021 wurde dieser Gebührensatz neu kalkuliert. Danach ergibt sich **unter Einbeziehung** der Überdeckung aus 2019 ein kostendeckender Gebührensatz von 1,66 €/lfdm. anrechenbarer Frontmeterlänge. Diese Kalkulation ist als **Anlage II** beigefügt.

Grund für die Gebührensenkung um 0,03 €/lfdm. anrechenbarer Frontmeterlänge (= 1,76 %) sind die geringeren Kosten beim Winterdienst und die Berücksichtigung einer Überdeckung in Höhe von 161,31 € aus dem Jahre 2019.

Der Entwurf der 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren ist als **Anlage I** beigefügt.

Im Auftrage:

In Vertretung:

Kenntnis genommen:

Berger
Produktverantwortliche

Roters
Fachbereichsleiterin

Gottheil
Bürgermeister

Sachverhalt:

Anlage(n):

Anlage I: Entwurf der 10. Änderungssatzung

Anlage II: Gebührenkalkulation 2021